

Rechtssache C-582/23 [Wiszkier]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

20. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. August 2023

Kläger:

R. S.

Andere Beteiligte:

C. spółka akcyjna in W.

Syndyk masy upadłości (Insolvenzverwalter) für M. S. und R. S.

Syndyk masy upadłości für G. spółka akcyjna w upadłości
(Aktiengesellschaft in Insolvenz) in W.

J. J.

M. G.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Festsetzung eines Zahlungsplans zur Befriedigung der Gläubiger im Rahmen
eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Möglichkeit, sich im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu berufen; Richtlinie 93/13; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass das Insolvenzgericht an die vom Insolvenzrichter im Insolvenzverfahren genehmigte Insolvenztabelle gebunden ist, und dadurch das Insolvenzgericht, das mit seinem Urteil das Verfahren beendet, daran hindert, Vertragsklauseln auf Missbräuchlichkeit zu prüfen?

2. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Anordnung vorläufiger Maßnahmen im Insolvenzverfahren nicht zulässt und dadurch die Verbraucher möglicherweise davon abhält, den ihnen durch die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1

Angeführte nationale Vorschriften

1. Ustawa z dnia 28 lutego 2003 r. – Prawo upadłościowe (Gesetz vom 28. Februar 2003 – Insolvenzgesetz) (Dz. U. 2019, Pos. 498 in geänderter Fassung)

2. Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. – Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung) (Dz. U. 2021, Pos. 1805 in geänderter Fassung): Art. 730, 730¹ (Sicherungsverfahren)

3. Ustawa z dnia 26 czerwca 1974 r. – Kodeks pracy (Gesetz vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch) (Dz. U. 2022, Pos. 1510 in geänderter Fassung):

Art. 87 § 3. Beträge können innerhalb der folgenden Grenzen einbehalten werden:

1) im Falle der Vollstreckung von Unterhaltszahlungen bis zu drei Fünftel des Einkommens,

2) im Falle der Vollstreckung anderer Forderungen oder der Einbehaltung von Vorschüssen bis zur Hälfte des Einkommens.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2019 eröffnete der Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Rayongericht Łódź [Lodz] für Łódź-Śródmieście) das Insolvenzverfahren über das Vermögen von R. S. als einer nicht unternehmerisch tätigen natürlichen Person.

Die Insolvenzmasse umfasste u. a. einen Eigentumsanteil zu $\frac{1}{2}$ an einer Liegenschaft. Der Anteil wurde für einen Betrag von 350 000 polnischen Zloty (PLN) verkauft. Die Liegenschaft war mit einer Hypothek zur Sicherung der Rückzahlung eines Kredits zuzüglich Zinsen und anderer Kosten in Höhe von 832 696,77 PLN zugunsten der Gläubigerin G., einer Aktiengesellschaft, belastet. Die Gläubigerin G. erhielt im vorliegenden Insolvenzverfahren 360 671,91 PLN als Ergebnis der durchgeführten Verteilungspläne.

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen von R. S. wurde eine Insolvenztabelle erstellt, die mit Beschluss des Insolvenzrichters vom 26. April 2021 genehmigt wurde. Die Liste enthielt Anmeldungen mit einem Gesamtwert von 1 247 127,93 PLN, wobei die Gläubigerin G. eine Forderung von 975 362 PLN anmeldete. Der Insolvenzschuldner erkannte alle Anmeldungen an. Gegen die Insolvenztabelle wurde weder vom Insolvenzschuldner noch von einem Gläubiger Widerspruch erhoben.

Die Verbindlichkeit gegenüber G. entstand im Zusammenhang mit dem Kauf einer Liegenschaft. Am 30. März 2007 schloss der Insolvenzschuldner R. S. gemeinsam mit seiner Ehefrau M. S. sowie mit L. K. und A. K. mit der Gläubigerin einen an den Schweizer Franken (CHF) gebundenen (indexierten) Hypothekenkreditvertrag in Höhe von 489 821,63 PLN mit einer Laufzeit von 360 Monaten. Nach Indexierung des Kredits verpflichteten sich die Kreditnehmer zur Rückzahlung von 211 952,23 CHF an die Gläubigerin.

Nach Auffassung des Gerichts enthält der gegenständliche Vertrag missbräuchliche Klauseln, die zu seiner Nichtigkeit führen können. Dies würde bedeuten, dass die Verbindlichkeit gegenüber der Gläubigerin den Betrag von 489 821,63 PLN nicht übersteigt und dass in Hinblick darauf, dass gegen L. K. und A. K. ebenfalls ein Insolvenzverfahren läuft und die Gläubigerin den Erlös aus der Veräußerung des Anteils von $\frac{1}{2}$ an der Liegenschaft in einem anderen Insolvenzverfahren erhalten hat, sich die Verbindlichkeit auf null PLN belaufen würde, was zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen erfordert.

Das Gericht, bei dem die Rechtssache anhängig ist, soll für den Insolvenzschuldner R. S. auf der Grundlage der im Insolvenzverfahren erstellten Insolvenztabelle einen Plan zur Befriedigung der Gläubiger nach Maßgabe der Erwerbsfähigkeit des Insolvenzschuldners und der Höhe der ausstehenden

Verpflichtungen aufstellen. R. S. beantragt seine Entschuldung ohne Erstellung eines Zahlungsplans; hilfsweise die Erstellung eines Zahlungsplans von 500 PLN über einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Gläubigerin G. beantragt, den Zahlungsplan mit mindestens 2 000 PLN monatlich über einen Zeitraum von 36 Monaten festzulegen. Die anderen Gläubiger nehmen nicht Stellung. Der Insolvenzverwalter beantragt, den Zahlungsplan mit 2 500 PLN monatlich für einen Zeitraum von 36 Monaten festzulegen.

Der Insolvenzschuldner R. S. ist weiterhin erwerbstätig. Er erhält ca. 3 500 PLN seines Einkommens auf sein Bankkonto, während der andere Teil seines Einkommens in Höhe von ca. 3 500 PLN in die Insolvenzmasse zur Befriedigung der Gläubiger, einschließlich G., fließt.

Am 20. Juli 2023 wurde G. für zahlungsunfähig erklärt. Das Verfahren wird nun von ihrem Insolvenzverwalter fortgesetzt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 1 Das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Verbrauchern verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Es zielt darauf ab, die Gläubiger des Insolvenzschuldners zu befriedigen, und ermöglicht die Entschuldung des Insolvenzschuldners. Das Verfahren wird von einem Insolvenzrichter geführt, einer Justizbehörde, die alle Handlungen vornimmt außer denjenigen, die dem Insolvenzgericht vorbehalten sind. Im Zuge des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird das Vermögen des Insolvenzschuldners verwertet, eine Insolvenztabelle erstellt, die Masse unter den Gläubigern verteilt und das Verfahren mit der Erstellung eines Zahlungsplans an die Gläubiger für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten abgeschlossen.
- 2 In der Insolvenztabelle sind die am Verfahren beteiligten Gläubiger und die Höhe ihrer Forderungen aufgelistet. Die Tabelle unterliegt grundsätzlich keiner inhaltlichen Prüfung durch den Insolvenzrichter. Die Forderungen werden beim Insolvenzverwalter angemeldet. Der Insolvenzschuldner hat das Recht, eine Erklärung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Forderung abzugeben. Nachdem die Forderungstabelle aufgestellt ist, wird sie vom Insolvenzrichter bekannt gegeben. Der Insolvenzschuldner und die Gläubiger haben das Recht, sie mit Widerspruch anzufechten. Der Widerspruch kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist haben die Verfahrensbeteiligten keine Möglichkeit mehr, sie anzufechten. Der Insolvenzrichter genehmigt die Tabelle, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Sie ist während des Verfahrens verbindlich, bis sie ordnungsgemäß geändert wird.
- 3 Unstrittig ist, dass weder der Insolvenzverwalter noch der Insolvenzrichter den mit der Gläubigerin G. geschlossenen Vertrag hinsichtlich der missbräuchlichen Klauseln überprüft haben. Der Insolvenzrichter hat auch von Amts wegen keine Änderungen an der Tabelle vorgenommen.

- 4 Der Insolvenzschuldner hat erklärt, dass er die Forderungen vollständig anerkenne, was darauf schließen lässt, dass er keinen Schutz im Zusammenhang mit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden beantragt hat. In einem Schreiben an das Gericht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung wies der Bevollmächtigte des Insolvenzschuldners jedoch darauf hin, dass der Vertrag mit G. wegen der Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln nichtig sein könnte und dass sich dadurch die Rückzahlungen verringern könnten.
- 5 Aus den Akten des Insolvenzverfahrens geht nicht hervor, ob der Insolvenzschuldner darüber informiert war, dass die Vertragsklauseln von G. missbräuchlich sein könnten, und dass er daher bewusst erklärt hätte, dass er den Schutz, der ihm nach der Richtlinie 93/13 zusteht, nicht in Anspruch nehme. Er war im Verfahren bis zum 3. November 2022 auch nicht anwaltlich vertreten.
- 6 Die geltenden Vorschriften des nationalen Rechts erlauben es dem Insolvenzgericht nicht, bei der Festsetzung des Zahlungsplans eine selbständige Kontrolle der Vertragsbestimmungen auf missbräuchliche Klauseln durchzuführen. Wenn das Insolvenzgericht Zweifel wegen der Missbräuchlichkeit der Vertragsbestimmungen hat, kann es das Verfahren aussetzen und den Fall dem Insolvenzrichter vorlegen, damit dieser eine Änderung der Insolvenztabelle von Amts wegen prüft. Dies führt zu einer ungerechtfertigten Verzögerung bei der Entscheidung des Falls, da das Gericht bei der Verhandlung zur Festsetzung des Zahlungsplans in der Regel bereits über alle erforderlichen Informationen verfügt, um die Missbräuchlichkeit der Vertragsbestimmungen zu beurteilen. Außerdem sind alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens, der Verteilung der Masse und der Erstellung der Forderungstabelle bereits durchgeführt worden. Die Änderung der Tabelle ist nämlich ein an Formvorschriften gebundenes Verfahren, das die Erstellung einer Begründung von Amts wegen, die Zustellung an die Verfahrensbeteiligten und eine Bekanntmachung erfordert. Der Insolvenzrichter ist auch nicht an die Meinung des Insolvenzgerichts gebunden und kann feststellen, dass keine Gründe für eine Änderung der Tabelle von Amts wegen vorliegen.
- 7 Wenn das Insolvenzgericht, das über den Zahlungsplan des Insolvenzschuldners entscheidet, die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln berücksichtigen würde, könnte es den Zahlungsplan auf einen niedrigeren Betrag festsetzen oder überhaupt keinen Zahlungsplan festlegen, wenn sich herausstellt, dass die Gesamtmasse ausreicht, um allen Forderungen nachzukommen. Dieser Umstand erfordert weitere Sachverhaltsfeststellungen. Das hängt wiederum davon ab, ob das vorlegende Gericht die rechtliche Möglichkeit hat, dem Insolvenzschuldner Rechtsschutz zu gewähren.
- 8 Im Insolvenzverfahren hatte der Insolvenzschuldner nicht die Möglichkeit, eine eigenständige Klage zu erheben, um seine Rechte aus der Richtlinie 93/13 zu schützen – die Verwaltung seines Vermögens wurde und wird nach wie vor vom Masseverwalter durchgeführt.

- 9 Der Insolvenzschuldner hatte die Möglichkeit, die Insolvenztabelle anzufechten. Für die Einlegung eines Widerspruchs ist jedoch die Zahlung einer anteiligen Gebühr aus Eigenmitteln des Insolvenzschuldners erforderlich (50 % seines Einkommens werden vom Insolvenzverwalter als Beitrag zur Insolvenzmasse eingezogen). Der Widerspruch ist auch an Formvorschriften gebunden und verlangt, dass alle Gründe und Beweismittel bereits darin geltend gemacht werden. Zum Verfahrenszeitpunkt der Aufstellung der Forderungstabelle war dem Insolvenzverwalter möglicherweise auch nicht bewusst, dass die Klauseln im Vertrag mit G. missbräuchlich sind.
- 10 Wie der Gerichtshof im Urteil vom 5. März 1996, Brasserie du Pêcheur und Factortame (C-46/93 und C-48/93), hervorgehoben hat, muss das Unionsrecht, das dem Einzelnen Rechte verleiht, auch die Mittel vorsehen, die ihre Inanspruchnahme sichern. Das Unionsrecht regelt grundsätzlich nicht die Verfahrensmodalitäten für auf das Unionsrecht gestützte Klagen, sondern überlässt diese Frage den Mitgliedstaaten (Grundsatz der Verfahrensautonomie), wobei die Grenzen dieser Freiheit durch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität bestimmt werden.
- 11 Das mit der Rechtssache zur Festsetzung des Zahlungsplans befasste Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die anwendbaren nationalen Regelungen dem insolventen Verbraucher die Geltendmachung des Schutzes der ihm nach der Richtlinie 93/13 zustehenden Rechte übermäßig erschweren oder sogar unmöglich machen können. Dagegen erlaubt es das Insolvenzrecht dem Gericht, bei dem die Rechtssache zur Festsetzung eines Zahlungsplans anhängig ist, nicht, den Vertrag auf missbräuchliche Klauseln zu prüfen.
- 12 Der Gerichtshof hat wiederholt betont, dass die von Amts wegen vorzunehmende Kontrolle der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln eine Verpflichtung der nationalen Gerichte ist und eine übermäßige Arbeitsbelastung oder andere praktische Schwierigkeiten es nicht rechtfertigen, sich dieser Verpflichtung zu entziehen (z. B. Beschluss vom 26. November 2020, DSK Bank EAD, C-807/19).
- 13 Bei Insolvenzverfahren ist jedoch schwer festzustellen, welche der am Verfahren beteiligten Behörden für die Durchführung einer solchen Kontrolle zuständig ist, so dass in der Praxis eine solche Kontrolle nicht durchgeführt wird. Der Insolvenzrichter prüft die Anmeldung der Forderungen nur formal und übermittelt sie dem Insolvenzverwalter, der sie inhaltlich prüft und eine Forderungstabelle erstellt. Der Insolvenzrichter hat keine rechtliche Möglichkeit, die Tabelle vor ihrer Genehmigung zu ändern, es sei denn, es wird durch einen Berechtigten Widerspruch eingelegt. Im vorliegenden Fall gab es keinen Widerspruch. Daher genehmigte der Insolvenzrichter die Forderungstabelle.
- 14 Im Verfahren vor dem Insolvenzrichter hat sich der Insolvenzschuldner nicht auf die Missbräuchlichkeit der Klauseln des Vertrags mit der Gläubigerin G. berufen. Der Insolvenzrichter war demnach gemäß dem nationalen Recht nicht verpflichtet, die angemeldete Forderung zu überprüfen. Diese Einrede wurde erst vom

Bevollmächtigten des Insolvenzschuldners vor dem vorlegenden Gericht erhoben, das über die Festsetzung des Zahlungsplans an die Gläubiger oder über die Entschuldung des Insolvenzschuldners zu entscheiden hatte. Diese Entscheidung beendet das Insolvenzverfahren.

- 15 Es muss betont werden, dass dem Insolvenzschuldner nach eigenen Angaben nach Abzug des Beitrags zur Masse von seinem Einkommen 3 500 PLN bleiben. Dieser Betrag reiche nicht aus, um seine Bedürfnisse und die seiner Familie zu befriedigen. Die für das Insolvenzverfahren in dieser Rechtssache geltenden Vorschriften gestatten keinen Eingriff in die Höhe dieses Beitrags durch das Gericht oder den Insolvenzrichter.
- 16 Natürlich dienen die im Laufe des Insolvenzverfahrens gesammelten Gelder der Befriedigung aller Gläubiger und nicht nur der von G. Angesichts der Höhe der Beiträge zur Masse und der sonstigen Verbindlichkeiten kann es sich in naher Zukunft jedoch erweisen, dass die Masse ausreicht, um diese (außer der streitigen Forderung) zu befriedigen. Nach nationalem Recht fließt das Einkommen des Insolvenzschuldners weiter in die Insolvenzmasse, und erst am Ende des Insolvenzverfahrens wird diesem ein etwaiger Überschuss ausgezahlt.
- 17 Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. Juni 2023 in der Rechtssache Getin Noble Bank, C-287/22, bereits entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht einen Antrag eines Verbrauchers auf Erlass vorläufiger Maßnahmen zurückweisen kann, der darauf gerichtet ist, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung des von diesem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrags wegen darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln die Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Monatsraten ausgesetzt wird, wenn der Erlass dieser vorläufigen Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit dieser Entscheidung sicherzustellen.
- 18 Das Insolvenzverfahren sieht jedoch für das Gericht keine Möglichkeit vor, vorläufige Maßnahmen zu erlassen – weder auf Antrag, noch von Amts wegen.
- 19 Der Insolvenzschuldner kann zwar beantragen, dass ein Teil seines Einkommens von der Insolvenzmasse ausgenommen wird. Dies würde jedoch die Einberufung einer Gläubigerversammlung und die Annahme eines Beschlusses durch eine Zweidrittelmehrheit der Gläubiger voraussetzen. Der Insolvenzschuldner hat demnach ohne die Zustimmung von G. keine Möglichkeit, Schutz zu erlangen, so dass dieser Rechtsbehelf völlig unwirksam ist.
- 20 Der Gerichtshof hat im Urteil vom 19. Juni 1990, Factortame I, C-213/89, hervorgehoben, dass es nach dem Unionsrecht möglich sein muss, wirksame einstweilige Anordnungen zum Schutz der aus dem Unionsrecht begründeten Rechte zu erlassen.

- 21 Natürlich muss das Gericht bei der Anordnung vorläufiger Maßnahmen im Insolvenzverfahren nicht nur die Interessen des Insolvenzschuldners, sondern auch die der anderen am Verfahren beteiligten Gläubiger abwägen. Die Natur des Insolvenzverfahrens als Gesamtvollstreckung in das Vermögen des Schuldners steht nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich der Anwendung vorläufiger Maßnahmen zur Verringerung der Zahlungen des Insolvenzschuldners entgegen.
- 22 Eine solche Regelung, die die Möglichkeit vorläufige Maßnahmen zu erlassen, ausschließt, kann jedoch den Insolvenzschuldner davon abhalten, den Schutz der Richtlinie 93/13 in Anspruch zu nehmen, oder ihn sogar zu der Erklärung veranlassen, dass er ihn nicht beansprucht, und damit verhindern, dass das Ziel der Richtlinie verwirklicht wird, nämlich sicherzustellen, dass mit Verbrauchern geschlossene Verträge keine missbräuchlichen Klauseln enthalten.